

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 02/2017



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (auch Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

EUGH ZUR BIO-ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT IM ONLINEHANDEL

Luxemburg. Der EuGH hatte sich mit Urteil vom 12.10.2017, [Rs. C-289/16 – Kamin & Grill](#) –, mit der Frage zu befassen, ob ein Online-Händler von der Teilnahme am Öko-Kontrollsystem befreit werden kann. Dies verneinte der Gerichtshof.

Im vorliegenden Fall verkaufte ein Händler online Bio-Gewürze, ohne sich dem Öko-Kontrollsystem zu unterstellen. Nach Art. 28 Abs. 1 Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist jeder Unternehmer, der Bioprodukte oder Umstellungserzeugnisse erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, verpflichtet, die Tätigkeit bei den zuständigen Behörden anzuzeigen und sich dem System anzuschließen. In Deutschland bedarf es einer entsprechenden Zertifizierung nach Art. 28 Abs. 2 Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. § 3 Ökolandbaugesetz ausnahmsweise nicht, sofern ein direkter Verkauf an Endverbraucher erfolgt und die Erzeugnisse durch den Unternehmer nicht selbst erzeugt, aufbereitet, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert oder aus einem Drittland einführt werden.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass ein „direkter“ Verkauf i.S.v. Art. 28 Abs. 2 Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nur dann vorliegt, wenn Lebensmittel unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers veräußert werden. Die Präsenz sei erforderlich, da im Versandhandel durch die Lagerung in nicht unerheblichen Mengen und die Auslieferung durch Dritte die Gefahr der Umetikettierung, des Vertauschens oder der Kontaminierung als nicht generell gering eingestuft werden könne.

Mit der Entscheidung schloss sich der Gerichtshof der Auffassung des klagenden Wettbewerbsverbands an. Dieser vertrat die Ansicht, dass der direkte Verkauf die Möglichkeit eines „Shake-Hands-Kontakts“ der Parteien voraussetze und der Online-Handel von der Ausnahmvorschrift daher nicht umfasst sei.

Die Entscheidung hat massive Auswirkung auf den Online-Vertrieb von ökologischen Lebensmitteln: Mit der restriktiven Auslegung der Ausnahmvorschrift durch den EuGH müssen zukünftig auch Online-Händler an dem Öko-Kontrollsystem teilnehmen.

Bedeutung für die Praxis:

Der EuGH hat mit seinem Urteil eine lang umstrittene Frage geklärt. Online-Händler, die Bioprodukte vertreiben, sollten sich dem Kontrollsystem nach der EG-ÖKO-Verordnung unterstellen. Anderenfalls besteht das Risiko behördlicher Beanstandungen oder wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

Aufbewahrungshinweise für Lebensmittel nach Öffnen, Angabe des importierenden Lebensmittelunternehmers im Online-Handel

Das LG Mannheim ([Urteil vom 01.06.2017, Az.: 23 O 73/16](#)) hat entschieden, dass eine im Onlinehandel vertriebene Tomatensuppe, die zubereitet eine Menge von 0,6 l aufweist, nach den Vorgaben der LMIV vor Kauf der Angabe von Aufbewahrungshinweisen nach Anbruch bedarf, da sie nicht zwangsläufig als eine Mahlzeit verzehrt wird.

Zudem entschied es, dass wenn der Online-Händler verantwortlicher Lebensmittelunternehmer nach Art. 8 Abs. 1 LMIV ist, da alle Waren USA-Eigenimporte sind, ein Hinweis „Über uns“ auf der Startseite ein deutliches und geeignetes Informationsmittel ist und nicht bei den einzelnen Produkten erneut der Lebensmittelunternehmer angegeben werden muss.

Sirup „Holunderblüte“ mit 0,3% Holunderblütenextrakt zulässig

Laut OLG Frankfurt a.M. ([Beschluss v. 11.09.2017 – Az.: 6 U 109/17](#)) ist ein Sirup „Holunderblüte“, der auf der Schauseite die Abbildung von Holunderblüten zeigt und neben erheblicher Anteile an Birnen- und Apfelsaftkonzentrat 0,3 % Holunderblütenextrakt enthält, nicht irreführend, wenn der Holundergeschmack vorherrschend ist.

Regelkontrollgebühren in Niedersachsen weitgehend rechtmäßig

Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass es nach der Gebührenverordnung des Landes Niedersachsen im Einklang mit höherrangigen unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften steht, Gebühren für amtliche lebensmittelrechtliche Regelkontrollen zu erheben. Der Betrieb eines Lebensmittelunternehmens sei Anlass genug für Kontrollen und damit auch für die Kostenverpflichtung.

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Die EU-Kommission hat einem Antrag der European Organization for Rotisserie and Kebab (EORK) zugestimmt mit dem Phosphate als Zusatzstoff für rohe Fleischdrehspieße zugelassen werden sollen.

Die Europäische Kommission hat einen [Entwurf](#) für eine Liste neuartiger Lebensmittel nach der [Novel-Food-Verordnung 2015/2283](#) veröffentlicht, zu dem bis zum 02.11.2017 Stellung genommen werden kann. Zudem hat BMEL eine Verordnung zur Durchführung der Novel-Food-Verordnung erlassen, wonach die Zuständigkeit im BVL konzentriert wird.

Stand: 13.10.2017

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.